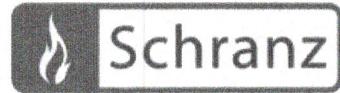


Schornsteinfegermeisterbetrieb
Schranz

Burgstr. 1
88099 Neukirch

07528/9757967 07528/9757968



Manuel Schranz, Burgstr.1, 88099 Neukirch

29 42C4 1B05 8F D002 5AEF
DV 11.24 0,85 Deutsche Post 
K4000 

Herr
Robert Werner
Stockerholzstr. 22
88048 Friedrichshafen

Rechnung für Schornsteinfegerarbeiten 2024

Stockerholzstr. 22
88048 Friedrichshafen
Robert Werner

Datum: 19.11.2024
Bei Zahlung bitte Rech.-Nr. angeben
Rech.-Nr.: R24/20398
Kunden-Nr.: 2226.000



Steuernummer: 61203/24873
Seite 1 von 1

ÜBERWIESEN 22. NOV. 2024

Der Rechnungsbetrag ist bis zum 29.11.24 ohne Abzug zahlbar;
bitte überweisen Sie auf die angegebene Bankverbindung.

RECHNUNG

im Kundenauftrag ausgeführte, gem. KÜO Anlage 1 u. 1. BlmSchV gesetzlich vorgeschriebene und weitere Tätigkeiten.

B e z e i c h n u n g	Betrag EUR
Überprüfungsarbeiten/Kehrung an Schornsteine	56,63
Messung nach dem Bundesimmisionsschutzgesetz	13,60
Abgaswege-Überprüfung an Feuerungsanlagen	28,50
Emissionsmessung/Abgaswegeüberpr.: 05.09.24 In diesem Block sind keine Materialkosten enthalten.	Nettosumme EUR 98,73 MwSt. 19 % EUR 18,76 Summe freie Tätigkeiten EUR 117,49

Wir erstellen Energieausweise und Sanierungsfahrpläne.
Besuchen Sie uns unter www.kamin-feger.de

Diese Rechnung ist als Handwerksleistung nach §35a, Abs. 3 EStG steuerlich absetzbar.

9383672

Manuel Schranz, Burgstr.1, 88099 Neukirch

Datum der Arbeitsausführung: 05.09.2024

- Überprüfung nach § 1 KÜO*
 Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO
 Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BlmSchV
 Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1. BlmSchV
 Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BlmSchV
 Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BlmSchV

Ausfertigung für Grundstück

Betreiber/Aufstellungsamt der Anlage:

2226.000 / F-01

Stockerholzstr. 22
88048 Friedrichshafen

Gebäudeteil:

Herr
Robert Werner
Stockerholzstr. 22
88048 Friedrichshafen

Bescheinigung

Über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl I, S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchiffLwG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I, S. 38)

Wärmetauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung Viessmann, RBR 18, 75183130 2501, 1994	Leistungsbereich / Leistung bei der Messung 18 kW	Nennleistung 18 kW
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung Viessmann, 1994	Brennerart ohne Gebläse	Leistungsbereich / Leistung bei der Messung 18 kW
Feuerstättenart Heizkessel	Art der Anlage Heizung mit BW	

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, - = nicht zutreffend)

Verbrennungsluft / Lüftung	✓	Abgasabzug: - an der Strömungssicherung	✓	Abgasleitung O ₂ - Gehalt im Abgas 8,3 %
Feuerstätte:		- in Brennerhöhe	✓	unverdünnter CO-Gehalt 9 ppm
- Befestigung/Abstände	✓	- an anderer Stelle	✓	O ₂ - Differenz im Ringspalt - %
- äußerer Zustand	✓	Abgasklappe	-	Lufttemperatur im Ringspalt - °C
Brenner / Heizgasweg	✓	Verbindungsstück	✓	Druckdifferenz im Ringspalt - Pa
Flammenbild	✓			

Folgende Mängel wurden festgestellt: Es wurden keine Mängel festgestellt

- Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.
 Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.
 Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.

Messergebnis gemäß 1. BlmSchV:	Grenzwert für Abgasverlust	11 %			
Wärmeträgertemperatur	60 °C	Verbrennungslufttemperatur	27 °C	Abgastemperatur	84 °C
Sauerstoffgehalt im Abgas	8,3 %	Druckdifferenz	-4 Pa	Abgasverlust	3 %
<input checked="" type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung.		Messunsicherheit	1 %		

Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Abgasverluste über 11 %

Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen.

Die Messung ist bis zum zu wiederholen.

Bemerkungen:

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	AE0204203317BW51023
-------------------------------------	---------------------

05.09.2024	Manuel Schranz	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.
Datum	Unterschrift des Schornsteinfegers	

*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung

Manuel Schranz
bevollmächtigter Bez.- Schornsteinfegermeister
Burgstr. 1
88099 Neukirch

07528/9757967 Mobil 0176/66892247
Fax: 07528/9757968

Manuel Schranz, Burgstr.1, 88099 Neukirch

Herr
Robert Werner
Stockerholzstr. 22
88048 Friedrichshafen

LNr / KNr: 2226.000
Lage: Keller
Anlagennummer: F-01

Betreiber, soweit nicht mit Anschrift identisch

Name

Straße
Stockerholzstr. 22

Ort
88048 Friedrichshafen

Gebäudetyp

- Ein-/Zweifamilienhaus, eigentümerbewohnt Mehrfamilienhaus
 Vollständig vermietetes Ein-/Zweifamilienhaus Sonstiges Gebäude:

Art der Anlage: Bestandsanlage

- BW-Kessel NT-Kessel Standardheizkessel Nah-/Fernheizung Wärmepumpe

Nennwärmeleistung in kW: 18

Errichtungsjahr: 1994

Brennstoff: Erdgas (öffentliche Gasversorgung)

Hinweise auf Verpflichtungen nach § 97 Abs. 1 und 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für den Eigentümer gemäß § 97 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im Gebäude / In der Wohnung / In den Räumen wie oben bezeichnet sind heizungstechnische Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, für die die folgenden Verpflichtungen nach dem Gebäudeenergiegesetz bestehen oder noch zu erfüllen sind:

<input type="checkbox"/>	Die Außerbetriebnahme von Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden (ausgenommen Niedertemperatur- und Brennwertkessel) [§ 97 Abs. 1 Nr. 1 GEG] und
<input type="checkbox"/>	die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, sofort [§ 72 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	die ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung [§ 72 Abs. 2].
<input type="checkbox"/>	Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Dämmung von bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in nicht beheizten Räumen [§ 97 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 Abs. 1 i.V. mit Anlage 8 GEG].
<input type="checkbox"/>	Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG].
<input type="checkbox"/>	Es ist ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen § 72 Abs. 4 und 5 GEG eingebaut [§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelanlagen (zentrale selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von 1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und 2. der Zeit bis zum 30. September 2021 [§ 97 Abs. 4, § 61 Abs. 2 GEG].

Erläuterung:

- Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sind eingehalten.
 Die vorgefundenen Mängel sind bis zum zu beheben

Bitte benachrichtigen Sie mich schriftlich, nachdem die Mängel behoben worden sind. Werden die Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, bin ich gemäß § 97 Abs. 3 GEG verpflichtet, hierüber die zuständige Behörde zu unterrichten.

Manuel Schranz

19.11.2024

Datum, Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger/in

